

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Januar 2009

24. Staatsbeiträge an private Einrichtungen (Beitragsberechtigung Akutkrankenhäuser, Leistungsgruppe Somatische Akutversorgung und Rehabilitation)

Gemäss der nach wie vor gültigen Bestimmung von § 40 des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 (siehe dazu § 64 des neuen Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007) und § 1 der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege vom 26. Februar 1968 unterstützt der Staat den Betrieb von privaten Krankenhäusern mit gemeinnützigem Charakter, die den Bedürfnissen der Bevölkerung dienen. Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung privater Institutionen für die Dauer von längstens acht Jahren.

Akutkrankenhäuser, die sich überwiegend in der Trägerschaft von Gemeinden oder Gemeindeverbänden befinden, gelten nicht als private Institutionen. Für sie ist deshalb keine allgemeine Beitragsberechtigungserklärung gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes erforderlich. Mit RRB Nr. 1948/2000 wurden seinerzeit die im Kanton tätigen gemeinnützigen privaten Krankenhäuser als staatsbeitragsberechtigt anerkannt. Ihre Beitragsberechtigung endete am 31. Dezember 2008.

Der Akutspitalbetrieb bzw. der Leistungsauftrag der Maternité Inselhof Triemli (Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe) wurde auf den 1. Januar 2005 vom Stadtspital Triemli, Zürich, übernommen; der bisherige Rechtsträger, der Verein Inselhof Triemli, verzichtete per Ende 2004 auf den bisherigen Leistungsauftrag, weshalb die Beitragsberechtigung des genannten Vereins entfällt.

Heute erhalten folgende private Krankenhäuser Staatsbeiträge:

- Universitätsklinik Balgrist, 8008 Zürich
- Schweizerische Epilepsie-Klinik, 8008 Zürich
- Kinderspital Zürich, 8032 Zürich
- Krankenhaus Sanitas Kilchberg, 8802 Kilchberg
- Schulthess-Klinik, 8008 Zürich
- Krankenstation Sune-Egge, 8005 Zürich
- Zürcher Höhenklinik Wald, 8636 Wald
- Zürcher Höhenklinik Davos, 7272 Davos-Clavadel
- Spital Zimmerberg, 8810 Horgen
- Spital Zollikerberg, 8125 Zollikerberg.

Diese Institutionen erfüllen weiterhin die Voraussetzungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen. Sie sind daher gestützt auf § 4 des Staatsbeitragsgesetzes grundsätzlich als weiterhin beitragsberechtigt zu anerkennen. Bei der Bemessung der Dauer der Beitragsberechtigung ist zu berücksichtigen, dass die kantonale Gesetzgebung gestützt auf die Vorgaben des revidierten Krankenversicherungsgesetzes im Bereich der Spitalfinanzierung und Spitalplanung auf den 1. Januar 2012 anzupassen ist. Die Beitragsberechtigungen sind deshalb mit Wirkung ab 1. Januar 2009 grundsätzlich für drei Jahre zu erneuern, wobei sich die tatsächliche Dauer der Beitragsberechtigung der einzelnen Institutionen nach der Laufzeit der einzelnen Leistungsaufträge bzw. Rahmenkontrakte richtet.

Die Leistung von Staatsbeiträgen setzt voraus, dass der Gesuchsteller jeweils ein schriftliches Gesuch gestellt hat und in der Lage ist, die Auflagen zu erfüllen, sowie zumutbare Eigenleistungen erbringt (vgl. § 9 Staatsbeitragsgesetz).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Folgende Einrichtungen werden im Sinne von § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 mit Wirkung ab 1. Januar 2009 grundsätzlich für drei Jahre als staatsbeitragsberechtigt anerkannt:

- Universitätsklinik Balgrist, 8008 Zürich
- Schweizerische Epilepsie-Klinik, 8008 Zürich
- Kinderspital Zürich, 8032 Zürich
- Krankenhaus Sanitas Kilchberg, 8802 Kilchberg
- Schulthess-Klinik, 8008 Zürich
- Krankenstation Sune-Egge, 8005 Zürich
- Zürcher Höhenklinik Wald, 8636 Wald
- Zürcher Höhenklinik Davos, 7272 Davos-Clavadel
- Spital Zimmerberg, 8810 Horgen
- Spital Zollikerberg, 8125 Zollikerberg.

Die tatsächliche Dauer der Beitragsberechtigung der einzelnen Institutionen richtet sich nach der Laufzeit der einzelnen Leistungsaufträge bzw. Rahmenkontrakte. Die Beitragsberechtigung kann vorzeitig dahinfallen, insbesondere bei Änderungen des übergeordneten Rechts oder wenn die Auflagen nicht erfüllt werden.

II. Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die Staatsbeiträge zuzulasten der entsprechenden Konten festzulegen und auszuführen.

III. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Gesundheitsdirektion
(zuhanden der betroffenen Institutionen).



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi